



Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das die Vermögen seiner Kunden verwaltet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um. In Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weit reichenden Vorkehrungen unserer Gesellschaft zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Die in diesen Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgeführte Auflistung der Tätigkeiten und Beispiele bei denen Interessenkonflikte auftreten können ist nicht abschließend. Neue Interessenkonflikte werden regelmäßig eruiert diese Grundsätze entsprechend angepasst.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen unsere Tätigkeit beeinflussen, haben wir unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten von ihnen jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets dem Interesse der Gesellschaft und den Interessen ihrer Mitarbeiter vor. Innerhalb der Gesellschaft ist einer der Geschäftsleiter zugleich Risiko- als auch Compliance-Beauftragter. In seinem Zuständigkeitsbereich liegt unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation.

Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Einsatz eines Vergütungssystems, das keine Anreize für den Mitarbeiter setzt, eigene Interessen oder die Interessen der Gesellschaft über Kundeninteressen zu stellen;
- risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch Compliance mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter; interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z.B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Gesellschaft – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.



Sollten die durch die Gesellschaft getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Gesellschaft die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte mit diesen tätigt, damit er seine Entscheidung zur Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann.

Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen. Die Lösung eines Interessenkonfliktes kann auch darin bestehen, dass die Gesellschaft von einem Geschäft Abstand nimmt, welches diesen verursacht.

Unternehmensgruppe

Interessenkonflikte können durch die Zugehörigkeit zu der Unternehmensgruppe der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG entstehen. Andere Unternehmen der Unternehmensgruppe verwalten ebenfalls Kundenassets. Um innerhalb der Unternehmensgruppe Interessenkonflikte nach einheitlichen Maßstäben zu erkennen und vorzubeugen, wurde eine Organisationsanweisung aufgestellt. Die Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten fügen sich dabei in die Vorgaben der Organisationsanweisung ein und berücksichtigen hinsichtlich der Tätigkeit der Gesellschaft mögliche spezifische Interessenkonflikte.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Tätigkeit als Kryptoverwahrer darf die Gesellschaft keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Die Zuwendung darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, muss dem Kunden in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offengelegt werden. Zur Umsetzung dieser Vorgabe legt die Gesellschaft insbesondere sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Verwahrprovision), als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Produktschulungen, Kundeninformationsveranstaltungen und Marketingunterlagen) im oben bezeichneten Sinn dem Kunden offen.

Vergütungssystem

Die Vergütungssysteme der Gesellschaft sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. So sind die Vergütungssysteme der Gesellschaft darauf ausgerichtet, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter veranlassen könnten, die Interessen der Gesellschaft oder eigene Interessen über die Kundeninteressen zu stellen.

Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter unterliegen dem gesetzlichen Verbot von Insidergeschäften und von Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014). Bei Interessenkollisionen haben Kundeninteressen Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter. Je nach Notwendigkeit können Mitarbeitern Handelsverbote bzw. Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden. Des Weiteren



sind die Mitarbeiter verpflichtet, der Gesellschaft Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen könnten, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen. Auch dürfen Mitarbeiter der Gesellschaft für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Mandate

Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten in anderen Gesellschaften inner- und außerhalb der Hauck Aufhäuser Lampe Gruppe (z. B. Aufsichtsrat) durch die Geschäftsführung oder durch Mitarbeiter hat die Gesellschaft Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Für Rückfragen und weitere Einzelheiten zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter zur Verfügung.

Ihre Hauck & Aufhäuser Digital Custody GmbH